Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

23.11.1965 - Nr. 79 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 79

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. November 1965

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser vom 8. November 1965

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) gemäß § 27 (1) des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (SaBremR 205 — a — 1) die nachstehende Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser vom 8. November 1965 (Brem. ABl. 1965 S. 310). Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat der Verordnung in ihrer Sitzung am 5. November 1965 zugestimmt.

Begründung

Nach Zustimmung der Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung am 17. Januar 1963 ist die genannte Polizeiverordnung am 21. Januar 1963 beschlossen worden. Für den niedersächsischen Teil des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser hat der Regierungspräsident in Stade am 5. Februar 1963 eine im wesentlichen gleichlautende Verordnung erlassen.

Der Geltungsbereich der bremischen Polizeiverordnung umfaßte bisher die Geeste von der ehemaligen Franzosenbrücke bis zur Schiffdorfer Schleuse. Der Verkehr auf der Geeste von der ehemaligen Franzosenbrücke stromabwärts bis zur Mündung in die Weser wurde durch eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Stade vom 21. Januar 1937 geregelt. Nach § 19 Absatz 2 Buchstabe k des Entwurfs eines Bremischen Hafengesetzes soll die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1937 aufgehoben und die Geeste von der stromunteren Seite der Brücke im Zuge der Stresemannstraße bis zur Mündung in die Weser Hafengebiet werden. Die Brücke im Zuge der Stresemannstraße über die Geeste liegt etwa 100 m oberhalb der ehemaligen Franzosenbrücke. Ihre stromuntere Seite wird nunmehr die Grenze zwischen Hafengebiet und Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser darstellen. Der Geltungsbereich der Polizeiverordnung vom 21. Januar 1963 soll daher nach dem anliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung entsprechend geändert werden.

Außerdem soll die Polizeiverordnung durch eine Vorschrift über die Patentpflicht ergänzt werden. Da bisher keine entsprechende Verpflichtung bestand, konnte nicht gegen solche Schiffsführer eingeschritten werden, die den Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser mit Schiffen von 15 t Wasserverdrängung bzw. 15 t Tragfähigkeit und mehr ohne Patent befuhren. Das Befahren des Binnenschiffahrtsweges mit Schiffen dieser Größe erfordert jedoch besonders wegen des zunehmenden Verkehrs Kenntnisse und Erfahrungen, die durch den Besitz eines Patents nachgewiesen werden sollen. Für die Binnenschiffer, die den bremischen Teil des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser benutzen, werden sich dadurch keine Schwierigkeiten ergeben, weil diese den bremischen Teil des Binnenschiffahrtsweges nur über die Weser erreichen können und deswegen bereits im Besitz eines Patentes sein müssen. Fahrzeuge, die ausschließlich auf dem Binnenschiffahrtsweg fahren, gibt es im bremischen Teil nicht. Die befragten Stellen haben daher auch keine Bedenken geäußert. Der Wortlaut dieser neu einzufügenden Vorschrift ist mit dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr abgestimmt worden.

Die Änderungen sollen am 1. Dezember 1965 in Kraft treten. Den gleichen Zeitpunkt wird auch der Regierungspräsident in Stade in seiner Änderungsverordnung bestimmen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Kenntnisnahme gebeten.

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe – Weser

Vom 8. November 1965

Aufgrund der §§ 1 Absatz 1, 26 Absatz 1, 31 Absatz 1 und 63 Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Sa Brem R 205—a—1) wird für den Bereich des Landes Bremen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschiffahrtsweg Elbe—Weser vom 21. Januar 1963 (SaBremR 950—c—1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „(1) Für den bremischen Teil des Binnenschiffahrtsweges Elbe—Weser, der die Geeste von der stromunteren Seite der Brücke im Zuge der Stresemannstraße bis zur Schiffdorfer Schleuse umfaßt, . . ."

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 1a

   Patentpflicht

   (1) Der Schiffsführer muß ein gültiges Binnenschifferpatent oder ein auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung erteiltes Befähigungszeugnis der Gruppe A oder B besitzen.

   (2) Kein Befähigungszeugnis brauchen die Führer von Fahrzeugen von weniger als 15 t Wasserverdrängung oder, wenn die Fahrzeuge der Güterbeförderung dienen, von weniger als 15 t Tragfähigkeit, soweit es sich nicht um Schlepper oder Fahrgastschiffe handelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Bremen, den 8. November 1965.

Der Senator
für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Carl Schünemann Bremen